

## **Dossier zum Hintergrund der Verfolgung wegen sexueller Orientierung in der Zeit des Nationalsozialismus und danach (WA-132/04)**

Im Mittelalter wurde jede Abweichung von der heterosexuellen Liebe zwischen Ehepartnern als Ketzerei, Sünde oder Besessenheit definiert, religiöse Erklärungsmodelle standen im Vordergrund. Mit dem Beginn der Neuzeit wurde jedes von der heterosexuellen Norm abweichende sexuelle Verhalten mit einer „verbrecherischen Seele“ erklärt, die durch Strafe zu läutern sei.

Mit dem Aufkommen der so genannten modernen Wissenschaften begann ein neuer Abschnitt: Die Medizin lehnte die bis dahin übliche Kriminalisierung der Homosexualität ab und sah in Menschen mit von der Mehrheit abweichendem Verhalten zu heilende Kranke. „Es wurde als großer Fortschritt für die Menschheit angesehen, dass nun Homosexuelle nicht mehr in Gefängnissen landeten, sondern in der ärztlichen Praxis oder in der Psychiatrie.“<sup>1</sup> Letztere fand verschiedene exotische Namen, bis man Ende des 19. Jahrhunderts die neuen Begriffe „Homosexualität“ und „Heterosexualität“ einführt, die 1869 von dem österreichischen Schriftsteller Kertbeny geprägt wurden.

In Deutschland konnten Homosexuelle trotz § 175, der seit 1871 schwulen Sexualverkehr verfolgte, in der Zeit der Weimarer Republik sehr frei leben, die Homosexuellenbewegung erstarkte, war gut organisiert und meist von Männern getragen, „die Frauen haben sich eher spärlich organisiert“<sup>2</sup>. Zu nennen ist vor allem das 1897 von Magnus Hirschfeld gegründete Wissenschaftlich-Humanitäre Komitee (WHK). 1929 beschloss der Strafrechtsausschuss des Reichstages, die Streichung von § 175 zu empfehlen, aber bevor es dazu kam, wurde Hitler am 30.1.1933 zum Reichskanzler ernannt.

In Österreich gab es bis zum Anschluss an NS-Deutschland einen Homosexuellenparagrafen, der auch Frauen einschloss, also männliche wie weibliche Homosexualität verbot.

Bereits 1929 sagte die NSDAP in einer Grundsatzerklärung der Homosexualität, wie überhaupt jeder freien Sexualität, den Kampf an, da diese dem „Kampf ums Dasein“ widerspreche und „boshafte Triebe der Judenseele (...), ganz gemeine Abirrungen von Syrien, (...) mit Strang oder Ausweisung zu ahndende Verbrechen“<sup>3</sup> seien. Die massive soziale Diskriminierung und Ächtung homosexueller Menschen war erwünscht und wurde gefördert.

Im März 1933 wurde das Hirschfeld-Institut für Sexualforschung zerstört, Schwulenlokale in der Aktion „Sauberes Reich“ geschlossen, sämtliche Homosexuellenorganisationen verboten, führende Mitglieder verhaftet und in Konzentrationslager verbracht; regelmäßige Polizeirazzien machten Treffen gefährlich. Die Organisationen der Schwulenbewegung gehörten also mit der KPD, SPD und den Gewerkschaften zu den ersten verbotenen und unterdrückten Gruppen<sup>4</sup>.

1935 wurde § 175 ausgeweitet: Unter Strafe gestellt wurden nun auch Briefe, Gesten und Blicke, die dem „gesunden Volksempfinden“ widersprachen, die Verurteiltenzahlen stiegen massiv an. Nach der Röhm-Affäre wurde die Verfolgung weiter verschärft, Heinrich Himmler gab dazu gar eine Zentralkartei für Schwule in Auftrag. 1937 ordnete Himmler an, homosexuelle Angehörige der Schutzstaffel (SS) öffentlich zu degradieren, sie nach ihrer Strafabbüßung in ein KZ zu bringen und sie dort auf der Flucht zu erschießen, „um

---

<sup>1</sup> Grossmann, Thomas. Eine Liebe wie jede andere. Mit homosexuellen Jugendlichen leben und umgehen. Reinbeck b. Hamburg: Rowohlt, 1988; S. 35.

<sup>2</sup> Hauer, Gudrun. „Homosexuelle im Faschismus“. In: Lambda-Nachrichten 1/1984.

<sup>3</sup> Rosenberg. Völkischer Beobachter, 2.8.1930.

<sup>4</sup> Hauer, Gudrun. „Homosexuelle im Faschismus“. In: Hauer, Gudrun/Schmutzer, Dieter (Hg.). Das Lambda-Lesebuch. Journalismus andersrum; S. 107-125, S. 111.

wenigstens das gute Blut, das wir in der Schutzstaffel haben, und diese werdende Gesundung blutlicher Art, die wir für Deutschland groß ziehen, frei zu halten“<sup>5</sup>. 1941 wurde allgemein die Todesstrafe für gegen § 175 verstoßende SS- und Polizeiangehörige eingeführt.

Ende 1935 sollten Maßnahmen zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ so genannte „Volksschädlinge“ erfassen. Die Polizei konnte nun Vorbeugehaft gegen asoziale oder gefährliche Personen, also auch gegen Homosexuelle, verhängen. 1936 wurde die „Reichszentrale zur Bekämpfung der Abtreibung und Homosexualität“ gegründet, die bis 1939 der „Geheimen Staatspolizei“ (Gestapo) unterstellt war. Die meisten der verhafteten Homosexuellen wurden - entweder nach Verbüßung ihrer Gefängnisstrafe oder gleich, also ohne Anklage und ohne Gerichtsverfahren - in Konzentrationslager verbracht, wo sie durch den „Rosa Winkel“ gekennzeichnet wurden, um durch „systematische Arbeitsleistung gebessert“ zu werden<sup>6</sup>, es sei denn, sie ließen sich kastrieren. Gegen Kriegsende wurden Homosexuelle in Strafbataillonen an die Front geschickt.

Die Zahl der in den KZs ermordeten Schwulen ist nicht genau feststellbar, Grossmann etwa spricht von Zigtausenden Ähnliche Zahlen nennt auch Sommer, während Hauer von etwa 15.000 schwulen Männern spricht.<sup>7</sup>

Fest steht, dass Männer mit dem rosa Winkel in den KZs generell einen Sonderstatus hatten und in der Häftlingshierarchie meist ganz unten standen. Sie wurden oft von den anderen Häftlingen isoliert, litten unter besonderen Repressionsmaßnahmen und Quälereien durch die SS und wurden besonders gefürchteten Arbeitskommandos mit extrem hohen Sterblichkeitsraten zugeteilt. In den Krankenrevieren durften sie nicht behandelt werden, viele wurden für tödliche „medizinische Versuche“ herangezogen. Von anderen Häftlingsgruppen wurden sie meist ausgegrenzt und „konnten oft nur um den Preis sexueller Dienstleistungen überleben, als Bettgefährten von (...) Häftlingsfunktionären“<sup>8</sup>. Bei dieser sozialen Situation der Männer mit dem rosa Winkel „überrascht es nicht, (...) auffällig viele und deutliche Berichte über eine gesteigerte Todeswahrscheinlichkeit zu finden“<sup>9</sup>, ein rosa Winkel war „also fast immer ein sicheres Todesurteil“<sup>10</sup>.

Auf Lesben war der direkte Polizeidruck wohl geringer als auf Schwule, der materielle Druck wirkte sich auf sie aber wohl stärker aus. Lesben wurde damals bereits eine eigenständige, von der Mutterschaft losgelöste Sexualität abgesprochen. Lesben wie Schwule wurden verhaftet und deportiert, denunziert, bespitzelt, öffentlich lächerlich gemacht, mussten auf Freundschaft, Liebe und Sexualität verzichten, Jahre im Gefängnis oder KZ verbringen und wurden nur allzu oft ohne Verfahren verurteilt, denn „wer gar an mann-männliche oder weib-weibliche Liebe denkt, ist unser Feind!“<sup>11</sup>

Neben dem persönlichen Leid und den qualvollen Toden ging auch ein Großteil der Geschichte der Homosexuellen-Emanzipationsbewegung verloren, denn durch die „systematisch betriebene Vernichtung der Homosexuellen in den Konzentrationslagern wird auch die Erinnerung an die ersten Vorkämpfer homosexueller Emanzipation ausgelöscht“<sup>12</sup>.

---

<sup>5</sup> Himmler, Heinrich. „Über die Frage der Homosexualität und ein natürliches Verhältnis der Geschlechter zueinander“. Rede vor SS-Funktionären in Bad Tölz am 17.2.1937.

<sup>6</sup> Hauer: S. 112.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu: Sommer, Kai. Die Strafbarkeit der Homosexualität von der Kaiserzeit bis zum Nationalsozialismus: Eine Analyse der Straftatbestände im Strafgesetzbuch und in den Reformentwürfen (1871 – 1945). Dissertation. Frankfurt/M., Wien et al: Lang, 1998. Sowie: Grau, Günter (Hg.). Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung. Frankfurt/M.: S. Fischer, 1993. Sowie: Fischer, Doris. Homosexualität im Dritten Reich. Diskriminierung und Verfolgung. Wien: Univ. Wien; Diplomarbeit, 1995.

<sup>8</sup> Hauer: S. 118.

<sup>9</sup> Lautmann, Rüdiger/Grikschat, W./Schmidt, E. „Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern“. In: Lautmann, Rüdiger (Hg.). Seminar: Gesellschaft und Homosexualität. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1977, S. 325-365; S. 347 ff.

<sup>10</sup> Hauer: S. 120.

<sup>11</sup> Klare, Rudolf. Homosexualität und Strafrecht. Hamburg, 1937.

<sup>12</sup> Grossmann: S. 122.

Homosexuelle Menschen in Österreich und Deutschland<sup>13</sup> mussten sich jedoch auch nach Kriegsende weiter verstecken, denn die strafrechtliche Verfolgung hörte mit dem Nazi-Regime nicht auf. Es ist eine Tatsache, dass diese Opfergruppe weder rehabilitiert noch entschädigt wurde. Entschädigt wurden nicht einmal jene, die erst nach der Verbüßung ihrer Haftstrafe ins KZ kamen.<sup>14</sup>

Nach 1945 galt in Deutschland - sowohl in der BRD wie auch in der DDR - § 175 in der nationalsozialistischen Fassung bis 1969 weiter, da, so wurde argumentiert, er in ordnungsgemäßer Form zustande gekommen und nicht spezifisch nationalsozialistisch geprägtes Recht sei. KZ-Aufenthalte Homosexueller wurden von Sozial- und Pensionsversicherungen nicht angerechnet, bei neuerlichen Verurteilungen sogar als Vorstrafe angesehen.

In Österreich trat der Homosexuellenparagraph der Ersten Republik, der Männer und Frauen einschloss, wieder in Kraft. Dieses so genannte Totalverbot der Homosexualität (also das Verbot jeder homosexuellen Handlung, auch der zwischen zwei Erwachsenen im privaten Rahmen) wurde erst im Zuge der großen Strafrechtsreform 1971 aufgehoben und durch drei Sonderparagraphen (§§ 209, 220, 221 StGB) ersetzt. In Österreich war Homosexualität also bis vor weniger als 30 Jahren kriminalisiert<sup>15</sup>, während sich die Situation in weiteren Ländern deutlich anders darstellte: in Frankreich beispielsweise war das Totalverbot der Homosexualität bereits im Zuge der Französischen Revolution, also 1789, gefallen.

Im Jahre 1997 wurden die §§ 220, 221 StGB gestrichen, die die Werbung für Homosexualität und die Gründung von Vereinen zu ihrer Förderung verboten hatten.

Diese Paragraphen waren bis zu ihrer Abschaffung keineswegs totes Recht. Ihre Anwendung verhinderte notwendige Informationskampagnen über Homosexualität für Jugendliche und die Information über jugendspezifische Beratungsangebote. § 1 des mittlerweile novellierten Pornographiegesetzes hatte homosexuelle Pornographie verboten. Diesen Paragraphen hatte der österreichische Zoll Ende der 1980er-Jahre, also am Höhepunkt der Aids-Krise, angewendet, um Aids-Aufklärungsbroschüren für homosexuelle Männer, die die Deutsche AIDS-Hilfe e.V. herausgegeben hatte, an der deutsch-österreichischen Grenze zu beschlagnahmen.

Erst 2002 wurde § 209 StGB, der für homosexuelle Kontakte zwischen zwei Männern ein Mindestalter von 18 Jahren festlegte (Offizialdelikt, Mindeststrafe 6 Monate), während es für homosexuelle Kontakte zwischen zwei Frauen und für heterosexuelle Kontakte bei 14 Jahren lag<sup>16</sup>, vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben. Denn „laut Europäischer Menschenrechtskommission und laut UNO-Ausschuss für Menschenrechte stellt ein höheres Mindestalter für homo- als für heterosexuelle Handlungen eine Verletzung der Menschenrechtskonventionen dar“<sup>17</sup>. Das Europa-Parlament hatte Österreich zuvor fünfmal aufgefordert, § 209 aufzuheben, und zweimal, alle deswegen inhaftierten Personen unverzüglich freizulassen. Die Präsidentin des Europäischen Parlaments, Nicole Fontaine, hatte gar erklärt, dass Österreich durch diese anhaltende und schwerwiegende Menschenrechtsverletzung auch gegen den EU-Vertrag verstoße.<sup>18</sup>

---

<sup>13</sup> Vgl. hierzu: Ackermann, Heinrich. Koreferat auf dem 39. Deutschen Juristentag (Abt. C: Grundfragen der Bereinigung des Strafgesetzbuches), abgedruckt in: Verhandlungen des 39. Deutschen Juristentages 1951. München: 1951, Abt. C. Sowie: Jäger, Herbert; Schorsch, Eberhard (Hg.). Sexualwissenschaft und Strafrecht. Stuttgart: 1987.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu: Stümke, H.G.; Finkler, R. Rosa Winkel, Rosa Listen: Homosexuelle und „Gesundes Volksempfinden“ von Auschwitz bis heute. Rowohlt: Reinbek, 1981.

<sup>15</sup> Vgl. hierzu: Graupner, Helmut. Homosexualität und Strafrecht in Österreich: Eine Übersicht. Wien: Rechtskomitee Lambda, 1991.

<sup>16</sup> Vgl. hierzu: Graupner, Helmut. Sexualität, Jugendschutz und Menschenrechte. Über das Recht von Kindern und Jugendlichen auf sexuelle Selbstbestimmung. Dissertation. Frankfurt/M., Wien et al: Lang, 1996.

<sup>17</sup> Högl, Christian. In: HOSI Wien weist auf Menschenrechtsverletzungen hin: Presseaussendung der HOSI vom 28.7.2000. Wien: HOSI, 7/2000.

<sup>18</sup> Ebenda.

Die österreichische Bundesregierung hat die EU-Beschäftigungsrichtlinie (Richtlinie 2000/78/EG), die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alters und sexueller Ausrichtung im Bereich Beschäftigung/Beruf verbietet, 2004 erst verspätet umgesetzt und es zudem verabsäumt, den Diskriminierungsschutz auf alle Lebensbereiche auszudehnen. Für viele der genannten diskriminierten Gruppen besteht ein solcher umfassenderer Diskriminierungsschutz durch andere Rechtsvorschriften – für Lesben und Schwule jedoch nicht.

Andere Mitgliedstaaten der EU sind, was ihre Rechtsmaterien betrifft, Österreich weit voraus.<sup>19</sup> Dies zeigt sich in wirkungsvollen Antidiskriminierungsgesetzen ebenso, wie in der Möglichkeit, als homosexuelles Paar eine eingetragene PartnerInnenschaft einzugehen oder gar die Ehe zu schließen.<sup>20</sup>

Festzuhalten bleibt, dass die Republik Österreich homosexuelle Menschen und ihre Lebensgemeinschaften in zahlreichen Rechtsmaterien weiterhin diskriminiert, während die Stadt Wien bereits 1998 die „Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen“ gegründet hat und alles tut, um Diskriminierungen entgegenzutreten, sei dies in einzelnen Regelungen u. a. in den Bereichen Pflegefreistellung, Hospizkarenz, Wiener Wohnen und im Schulungsbereich oder in Form von Gesetzen, wie etwa der „Wiener Deklaration für Gerechtigkeit und Gleichbehandlung“ (2000), der Novelle zum Jugendschutzgesetz (2002) oder dem Wiener Antidiskriminierungsgesetz (2004).

Mit Haerberle „bleibt zu hoffen, dass die Diskriminierung von Homosexuellen ein baldiges Ende finden wird“, denn sexuelle Orientierung sollte „ebensowenig wie Geschlecht, Rasse, Religion und Nationalität ein Grund sein, irgendjemandem gleiche Rechte zu versagen. Daher verdient der Kampf der Homosexuellen um Gleichberechtigung, ebenso wie derjenige anderer unterdrückter Menschen, vollen Erfolg.“<sup>21</sup>

In den 1970er-Jahren griff die zweite deutsche Schwulenbewegung den rosa Winkel als schwules Identifikationssymbol auf und drückte so, ebenso wie mit der Neubesetzung des Wortes „schwul“, einen neuen, emanzipierten und selbstbewussten Umgang mit der eigenen homosexuellen Orientierung aus. Dieser wird ersichtlich aus den zahlreichen Vereinen, Gruppen, Initiativen und Medien, die heute gegen die gesellschaftliche Tabuisierung und rechtliche Ungleichbehandlung von Homosexualität ankämpfen. Der rosa Winkel wurde mittlerweile durch die Regenbogenfahne abgelöst, die heute international als Symbol der Lesben- und Schwulenbewegung gilt.

1984 errichteten die österreichischen HOSIS (Homosexuelleninitiativen) das weltweit erste Mahnmal für die Opfergruppe der Homosexuellen im Nationalsozialismus in der Gedenkstätte Mauthausen. 1985 folgte Neuengamme, 1987 Dachau und Amsterdam mit seinem lebendigen Mahnmal, 1989 Berlin-Nollendorfplatz, 1990 Bologna, 1991 Sachsenhausen, 1994 Frankfurt am Main mit dem „Frankfurter Engel“ und 1995 Köln.

Wien, 10.2.2005.

---

<sup>19</sup> Vgl. hierzu: Konrad, Heinrich. Probleme der eheähnlichen Gemeinschaft im Strafrecht. Frankfurt/M.: 1986. Sowie: Risse, Jörg. Der verfassungsrechtliche Schutz der Homosexualität. Baden-Baden: Nomos, 1998. Sowie: Grib, Susanne. Die gleichgeschlechtliche Partnerschaft im nordischen und deutschen Recht. Dissertation. München: Ars Una, 1996.

<sup>20</sup> Einen detaillierten Überblick vermittelt z.B.: International Lesbian and Gay Association (ILGA)-Europa (Hg.). Gleichstellung von Lesben und Schwulen: Eine relevante Frage im zivilen und sozialen Dialog. Unterstützt von der Europäischen Kommission. Brüssel: ILGA-Europa, 1998.

<sup>21</sup> Haerberle, Erwin J. Die Sexualität des Menschen: Handbuch und Atlas. Berlin, New York: de Gruyter, 1983; S. 497.